

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhstraße 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon 030 865-1, Telefax 030 865-27240
Servicetelefon: 0800 100048070
drv@drv-bund.de
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de



Deutsche
Rentenversicherung

Versicherungsnummer

Kennzeichen
(soweit bekannt)

Bei Schriftwechsel bitte Versicherungsnummer, Kennzeichen (soweit bekannt) und
Personenstandsdaten des Versicherten angeben

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin

ENGESANGEN 22. MAI 2000

Frau

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht	Telefax	Telefon, Auskunft erteilt	Datum
	030 865-	030 865-	20. MAI 2000

Sehr geehrte Frau

Mit dem Bescheid vom 31.08.2000 über die Weiterzahlung Ihrer Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit hatten wir darauf hingewiesen, dass wir die Rentenhöhe erst dann abschließend bestimmen werden, wenn für die Berechnung das erforderliche maschinelle Verfahren zur Verfügung steht.

Hiermit übersenden wir Ihnen nun das Ergebnis der erfolgten Berechnungen unter Berücksichtigung des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 24.10.1996 (Az.: 4 RA 31/96).

In diesem Urteil war das BSG zu der Auffassung gekommen, dass es sich bei der Weiterzahlung einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht um eine bloße zeitliche Verlängerung des bisherigen Rentenanspruches handelt, sondern um die eigenständige und voll inhaltliche erneute Zuerkennung eines neuen Rentenanspruches. Das hat zur Folge, dass abgestellt auf den Zeitpunkt des Beginnes des neuen Rentenanspruches die Rentenhöhe neu zu bestimmen ist, wobei es bei dem ursprünglichen Zeitpunkt der Minderung der Erwerbsfähigkeit verbleibt.

Ihre Rente wegen Erwerbsunfähigkeit war zunächst befristet und nach Ablauf der Befristung ohne erneute Bestimmung der persönlichen Entgeltpunkte weitergezahlt worden.

Zur Neubestimmung der Entgeltpunkte, die für die zuletzt weitergezahlte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit maßgeblich sind, waren auch die persönlichen Entgeltpunkte der vorherigen Weiterzahlungen neu zu ermitteln.

Das war notwendig, weil bei einer Rente, die sich an eine andere Rente anschließt, ein Besitzschutz der bisherigen Entgeltpunkte gilt. Dieser Besitzschutz verhindert eine Minderung der sich anschließenden Rente.

Das genannte Urteil wirkt sich allerdings nur auf Weiterzahlungen bis zum 30.04.2007 aus. Denn der Gesetzgeber hat die Regelung über die Weiterzahlung von befristeten Renten wegen Erwerbsminderung mit Wirkung ab 01.05.2007 neu gefasst (§ 102 SGB VI in der Fassung ab 01.05.2007).

Ihre Rente wegen 31.08.2000, die erstmals ab dem 01.01.1998 aufgrund der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen am 02.06.1997 befristet bewilligt wurde, ist vor dem 01.05.2007

mit Bescheid vom 31.08.2000 für die Zeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2003,
mit Bescheid vom 20.08.2003 für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2006 und

Leistungsnummer

Kennzeichen
(soweit bekannt)

Seite 2

mit Bescheid vom 19.07.2006 für die Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2009 weitergezahlt worden.

Dem Urteil des Bundessozialgerichtes folgend haben wir Ihre Rente für diese Zeiträume neu berechnet.

Im Einzelnen ist es zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Für die Zeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2003 hat die Neuberechnung 31,0710 persönliche Entgeltpunkte ergeben (siehe Bescheid vom 25.04.2008).

Für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2006 hat die Neuberechnung 35,4354 persönliche Entgeltpunkte ergeben (siehe Bescheid vom 30.04.2008).

Für die Zeit ab 01.01.2007 hat die Neuberechnung 35,4354 persönliche Entgeltpunkte (siehe Bescheid vom 13.05.2008).

Dabei haben wir jeweils bereits den Basisschutz der persönlichen Entgeltpunkte berücksichtigt.

Die Rentenhöhe der mit dem Bescheid vom 19.07.2006 ab dem 01.01.2007 weiter bewilligten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird nunmehr ebenfalls abschließend bestimmt. Dabei können aufgrund der gesetzlichen Neuregelung nur die persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden, die mit der vorliegenden Berechnung festgestellt wurden. Denn mit der zum 01.05.2007 in Kraft getretenen Neufassung des § 102 SGB VI hat der Gesetzgeber festgelegt, dass es sich bei Weiterzahlungen von befristeten Renten lediglich um die Verlängerung des bisherigen Anspruches handelt und es dabei bei dem ursprünglichen Rentenbeginn verbleibt.

Bei dem im Bescheid dargestellten Rentenbeginn handelt es sich um den Zeitpunkt, von dem an Nachzahlungsbeträge aus der Neuberechnung zu leisten sind. Für die davor liegende Zeit ist eine Nachzahlung durch die Zahlungsbeschränkung des § 44 Abs. 4 SGB X ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift sind Nachzahlungsbeträge für länger als vier Kalenderjahre zurückliegende Zeiten nicht zu leisten.

Der nachzuzahlende Betrag wird auf Ihr Konto überwiesen werden. Sofern eine Verzinsung in Betracht kommt, erhalten Sie eine weitere Mitteilung.

Die in den jeweiligen Bescheiden entstandenen Nachzahlungen können nicht zusammen in einer Summe ausgezahlt werden. Daher werden sie als Einzelbeträge ausgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

